



Rechtsausschuss

2020/2130(INL)

17.6.2021

ENTWURF EINES BERICHTS

mit Empfehlungen an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten
Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten
(2020/2130(INL))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Axel Voss

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS	8
BEGRÜNDUNG.....	29

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit Empfehlungen an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten (2020/2130(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 5 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments¹,
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG²,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 mit dem Titel „Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“,
 - unter Hinweis auf die Studie des Wissenschaftlichen Diensts des Europäischen Parlaments vom März 2021 zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0000/2021),
- A. in der Erwägung, dass die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte (Third Party Litigation Funding – TPLF) eine an Bedeutung gewinnende Praxis ist, bei der kommerzielle Investoren („Prozessfinanzierer“), die keine Prozesspartei sind, in Gerichtsverfahren investieren und Gerichts- und andere Kosten tragen und im Gegenzug einen Teil einer eventuellen Entschädigung einstreichen; in der Erwägung, dass TPLF nicht nur in Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes, sondern auch bei Schieds- und Insolvenzverfahren zur Anwendung kommt;
- B. in der Erwägung, dass die in Gerichtsverfahren involvierten Prozessfinanzierer nicht im Interesse der Antragsteller, sondern im eigenen wirtschaftlichen Interesse handeln; in der Erwägung, dass sie darauf hinarbeiten können, den Rechtsstreit zu kontrollieren und einen Ausgang zu fordern, der ihnen die größte Rendite bietet;³

¹ ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1.

² ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1.

³ Das australische Parlament kam zu dem Schluss, dass das Ausmaß an Macht und Einfluss, über das Prozessfinanzierer bei Sammelklagen verfügen, dazu führen kann, dass ihre finanziellen Interessen die Interessen der bevollmächtigten Antragsteller und der Mitglieder der Sammelklage überwiegen, vgl. Australian Law Reform Commission (2019): An Inquiry into Class Action Proceedings and Third-Party Litigation funders, S. 19.

- C. in der Erwägung, dass Prozessfinanzierer häufig einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Erlöse fordern, der die übliche Rendite bei anderen Investitionsarten übersteigt; in der Erwägung, dass die Rendite für Prozessfinanzierer bis zu 300 % oder in manchen Fällen sogar bis zu 3 000 %⁴ betragen kann, wobei die Gelder unmittelbar von der Entschädigung für die Antragsteller abgezogen werden;⁵
- D. in der Erwägung, dass Prozessfinanzierer offensichtlich anführen, dass nur sie den Zugang zur Justiz eröffnen können, obwohl es andere Möglichkeiten gibt, um Rechtsbehelf zu ersuchen, wie etwa Mediation, alternative Streitbeilegungsverfahren, Online-Streitbeilegung, die Bürgerbeauftragte oder Beschwerdeverfahren von Unternehmen; in der Erwägung, dass diese Lösungen dazu führen könnten, dass Antragsteller schneller und angemessener entschädigt werden;
- E. in der Erwägung, dass TPLF zwar in Australien weit verbreitet ist, es sich dort aber nicht positiv auf die Rechtspflege auswirkt; in der Erwägung, dass aus empirischen Daten⁶ hervorgeht, dass Prozessfinanzierer üblicherweise wählerisch vorgehen und die Rechtssachen aussuchen, die die höchsten Renditen versprechen, und nicht in Rechtssachen investieren würden, die sie als zu riskant oder nicht profitabel genug ansehen;
- F. in der Erwägung, dass die Zahl der Prozessfinanzierer zunimmt und derzeit mehr als 45 Unternehmen in der EU in diesem Bereich tätig sind; in der Erwägung, dass die Praxis der TPLF jedoch in der Union weitestgehend unreguliert ist, obwohl sie substantielle Risiken für die Rechtspflege birgt;
- G. in der Erwägung, dass das derzeitige Regulierungsvakuum den Prozessfinanzierern ermöglicht, im Verborgenen vorzugehen, was dazu führt, dass Gerichte mitunter Antragstellern Entschädigungen zusprechen können, ohne sich darüber im Klaren zu sein, dass der größte Teil des Betrags anschließend von Prozessfinanzierern eingestrichen wird; in der Erwägung, dass der Mangel an Transparenz außerdem bedeuten kann, dass sogar die potenziellen Begünstigten kaum oder gar nicht über die Aufteilung der Entschädigung oder die Finanzierungsvereinbarungen Bescheid wissen, was insbesondere in Mitgliedstaaten mit einem Opt-out-System zutrifft;
- H. in der Erwägung, dass in der Richtlinie (EU) 2020/1828 gewisse Schutzmaßnahmen mit Blick auf die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten aufgeführt sind, die jedoch auf Verbandsklagen im Namen von Verbrauchern beschränkt sind, die gemäß dieser Richtlinie eingereicht werden, sodass zahlreiche andere Arten von Klagen oder Kategorien von Antragstellern ausgeschlossen sind; in der Erwägung, dass für alle

⁴ Vgl. Bentham (2014): Unterlage für das Sicherheits- und Justizministerium. Entwurf des niederländischen Gesetzes über kollektive Schadensersatzklagen, Randnr. 2.15, Seite 5, und 1266/7/7/16 Walter Hugh Merricks CBE / MasterCard Incorporated und andere – Urteil (Antrag CPO) [2017] CAT 16 | 21. Juli 2017 Randnrn. 99 und 100, Seiten 37 und 38.

⁵ In Australien beläuft sich die durchschnittliche Rendite für Antragsteller in Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes unter Beteiligung von TPLF auf 51 %, während Antragsteller in Rechtsstreitigkeiten ohne Beteiligung von Prozessfinanzierern 85 % erhalten. Vgl. Australian Law Reform Commission (2019): An Inquiry into Class Action Proceedings and Third-Party Litigation funders, S. 83.

⁶ Vgl. Australian Law Reform Commission (2019): An Inquiry into Class Action Proceedings and Third-Party Litigation funders, S. 34.

Arten von Klagen wirksame Schutzmaßnahmen gelten sollten;

Einführung

1. stellt fest, dass die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte eine sich rasch ausweitende kommerzielle Praxis in der Union mit bedeutenden Auswirkungen auf die Justizsysteme und auf die europäischen Bürger ist; weist darauf hin, dass die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten in der Union bislang weitestgehend unregelt ist;
2. ist fest davon überzeugt, dass es einer Regelung der wichtigsten Aspekte der Finanzierung von Streitigkeiten wie Transparenz, Fairness und Verhältnismäßigkeit bedarf, damit dafür gesorgt ist, dass in den Justizsystemen die Wiedergutmachung für Opfer von Ungerechtigkeit und nicht das Interesse von Investoren, die Streitigkeiten als kommerzielle Chance betrachten, im Vordergrund steht;
3. ist der festen Überzeugung, dass nur die Regulierung von Prozessfinanzierern den Regulierungsbehörden ermöglichen wird, eine wirksame Kontrolle auszuüben und auf angemessene Weise für den Schutz der Interessen der Antragsteller zu sorgen; stellt fest, dass sich die allermeisten Prozessfinanzierer weder freiwilligen Regulierungsmechanismen noch Verhaltenskodizes angeschlossen haben, sodass die Antragsteller keinerlei Schutz genießen;

Regulierung und Überwachung von Prozessfinanzierern

4. empfiehlt die Einrichtung eines Genehmigungssystems für Prozessfinanzierer, das die Einführung von Unternehmensanforderungen und Kontrollbefugnissen zum Schutz der Antragsteller ermöglicht und mit dem sichergestellt ist, dass Finanzierungen nur von Organisationen getätigt werden, die sich auf die Einhaltung von Mindeststandards in den Bereichen Transparenz, Unternehmensführung und Eigenmittel verpflichtet haben und ein Treuhandverhältnis mit den Antragstellern und den vorgesehenen Begünstigten pflegen;

Ethische Fragestellungen

5. empfiehlt, dass die Prozessfinanzierer zur Achtung einer treuhänderischen Fürsorgepflicht verpflichtet werden, sodass sie im besten Interesse des Antragstellers handeln müssen; ist der Ansicht, dass Prozessfinanzierern nicht die Möglichkeit offenstehen sollte, Kontrolle über die von ihnen finanzierten Gerichtsverfahren auszuüben, was lediglich dem Antragsteller und den Prozessbevollmächtigten obliegen sollte; weist darauf hin, dass diese Kontrolle über die von ihnen finanzierten Gerichtsverfahren sowohl in Form einer formellen Kontrolle wie etwa einer vertraglichen Befugnis zur Fassung von Beschlüssen als auch einer informellen Kontrolle wie etwa der Drohung, die Finanzierung zurückzuziehen, erfolgen kann;
6. hebt hervor, dass Interessenkonflikte entstehen können, wenn Beziehungen zwischen Prozessfinanzierern, qualifizierten Einrichtungen, Anwaltskanzleien, Portaldiensten wie etwa Plattformen für die Sammelklage und die Aufteilung der Entschädigung und anderen möglicherweise in die Klagen involvierten Akteuren bestehen; stellt fest, dass die Tendenz einer zunehmend engen Zusammenarbeit besteht, wenn beispielsweise

Prozessfinanzierer einwilligen, Anwaltskanzleien bei einer Reihe künftiger Rechtsachen zu finanzieren (Portfolio-Finanzierung);⁷ empfiehlt die Annahme von Schutzmaßnahmen, damit solche Konflikte verhindert und die Rechte der Antragsteller geachtet werden, und empfiehlt, dass die Beziehungen zwischen Prozessfinanzierern und den anderen beteiligten Parteien im Detail offengelegt werden müssen;

7. ist der Ansicht, dass es Prozessfinanzierern außer unter bestimmten und genau umrissenen Umständen nicht gestattet sein sollte, finanzierte Parteien in Rechtsstreitigkeiten im Stich zu lassen, sodass die Antragsteller sämtliche Kosten des Rechtsstreits tragen müssen, auf den sie sich möglicherweise nur aufgrund der Beteiligung des Finanzierers eingelassen haben;
8. vertritt die Auffassung, dass Prozessfinanzierer wie auch Antragsteller im Falle erfolgloser Rechtsstreitigkeiten die Kosten der Antragsgegner tragen sollten (etwa zugesprochene Kosten der Gegenseite); ist der Ansicht, dass Prozessfinanzierer im Wege der Regulierung daran gehindert werden sollten, ihre Haftung im Falle eines erfolglosen Ausgangs auf die Kosten zu beschränken;

Anreize und Obergrenzen für die Anteile

9. vertritt die Auffassung, dass der Anteil an einer Entschädigung, der Prozessfinanzierern aufgrund einer Finanzierungsvereinbarung zusteht, im Wege von Rechtsvorschriften begrenzt werden sollte; ist der Ansicht, dass Vereinbarungen zwischen Prozessfinanzierern und Antragstellern nur unter außergewöhnlichen Umständen von der Regel abweichen sollten, dass die Antragsteller mindestens 60 % des gesamten Vergleichs- oder Entschädigungsbetrags erhalten;

Offenlegung und Transparenz

10. vertritt die Ansicht, dass die Beteiligung an der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten in Gerichtsverfahren transparent sein sollte, wozu auch die Verpflichtung für Antragsteller und ihre Anwälte gehört, Finanzierungsvereinbarungen gegenüber den Gerichten und den Antragsgegnern offenzulegen; stellt fest, dass Gerichte, Verwaltungsbehörden und Antragsgegner derzeit häufig nicht wissen, dass eine Klage von einem kommerziellen Akteur finanziert wird; weist darauf hin, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde dadurch daran gehindert werden kann, Kostenfragen ordnungsgemäß abzuwägen und sicherzustellen, dass die Entschädigungen eine angemessene Kompensation für die Antragsteller darstellen;

Befugnisse der Aufsichtsbehörden und Kontrolle durch Gerichte und Verwaltungsbehörden

11. ist der Ansicht, dass Aufsichtsbehörden, Gerichte und Verwaltungsbehörden – gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht – befugt sein sollten, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften, die zur Verwirklichung der genannten Ziele erlassen wurden, voranzutreiben; empfiehlt die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens; vertritt die Auffassung, dass Aufsichtsbehörden, Gerichte und Verwaltungsbehörden – gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen

⁷ EPRS-Studie (2021): Responsible litigation funding. State of play on the EU private litigation funding landscape and on the current EU rules applicable to private litigation funding, S. 28–29.

Verfahrensrecht – befugt sein sollten, gegen missbräuchliche Methoden von zugelassenen Prozessfinanzierern vorzugehen;

Schlussaspekte

12. fordert die Kommission auf, ihm entsprechend den als Anlage beigefügten Empfehlungen einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Regulierung der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte zu unterbreiten;
13. vertritt die Auffassung, dass der verlangte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen hat;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

**ANLAGE ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG:
EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS**

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Regelung der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte ist eine kommerzielle Praxis, die sich rasch zu einem Markt für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten ausweitet, für den es auf Unionsebene kein angemessenes Regelwerk gibt. Trotz der Tatsache, dass Prozessfinanzierer in zahlreichen Mitgliedstaaten regulär niedergelassen und im Inland oder grenzüberschreitend tätig sind, unterliegen sie bislang unterschiedlichen nationalen Bestimmungen und Gepflogenheiten. Unterschiedliche Bestimmungen und Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten können ein Hindernis für das Funktionieren des Binnenmarkts darstellen. Mangelnde Klarheit mit Blick auf die Bedingungen, unter denen Dritte als kommerzielle Prozessfinanzierer („Prozessfinanzierer“) tätig sein können, ist insbesondere in Anbetracht des Umstands, dass grenzübergreifende Rechtssachen für Prozessfinanzierer attraktiv sein können, nicht mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar. Unterschiede im Regelwerk der einzelnen Mitgliedstaaten bergen das Risiko, dass Prozessfinanzierer den günstigsten Gerichtsstand wählen, was durch günstige nationale Bestimmungen über ihre Niederlassung, die für Finanzierungsvereinbarungen geltenden Rechtsvorschriften und nationale Verfahrensregeln beeinflusst werden könnte.
- (2) Mit dem Unionsrecht soll ein Ausgleich zwischen dem Zugang zur Justiz und der Bereitstellung angemessener Schutzmaßnahmen für Verfahrensbeteiligte angestrebt werden, sodass ihr Bestreben nach Zugang zur Justiz nicht ungerechtfertigt missbraucht wird. Wenn Prozessfinanzierer Gerichtsverfahren finanzieren und im Gegenzug einen Teil einer festgesetzten Entschädigung erhalten, kann ein substantielles Risiko der Ungerechtigkeit entstehen. Dieses Risiko besteht beispielsweise darin, dass

¹ ABl. [...]

² ABl. [...]

Prozessfinanzierer Antragsteller oder diejenigen, die sie vertreten – auch im Falle von Verbrauchern, deren Interessen von qualifizierten Einrichtungen vertreten werden –, für ihre eigenen Zwecke und für die Maximierung ihrer Rendite instrumentalisieren können und die Antragsteller oder die vorgesehenen Begünstigten materiell benachteiligt werden. Dieses Risiko kann besonders kritisch sein, wenn es sich bei denjenigen, die sich einen Nutzen aus der Rechtsstreitigkeit versprechen, um Verbraucher handelt, die möglicherweise die Beteiligung eines Prozessfinanzierers, der die Verfahrenskosten trägt, begrüßen, ohne sich darüber im Klaren zu sein, dass ihre Interessen zugunsten der Interessen des Prozessfinanzierers in den Hintergrund treten könnten.

- (3) Da der Binnenmarkt den zunehmenden grenzüberschreitenden Handel erleichtert, Streitigkeiten immer öfter über Grenzen hinweg ausgetragen werden und die Aktivitäten der Prozessfinanzierer grundsätzlich global sind, stellen die wesentlichen Unterschiede bei den Herangehensweisen der Mitgliedstaaten mit Blick auf Schutzmaßnahmen und den erforderlichen Schutz im Falle einer Finanzierung durch Dritte ein hohes Risiko dar. Freiwillige Konzepte waren entweder nicht erfolgreich oder die Mehrzahl der Unternehmen hat sich ihnen nicht angeschlossen, zudem wären nichtlegislative Maßnahmen in Anbetracht solch grundlegender Risiken auch für Verbraucher nicht angebracht.
- (4) Zweck dieser Richtlinie ist die Regulierung der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte, einer kommerziellen Praxis, bei der Dritte, die nicht unmittelbar an einem Rechtsstreit beteiligt sind, zur Gewinnerzielung in Gerichtsverfahren investieren und im Gegenzug üblicherweise einen Teil des Vergleichs- oder Entschädigungsbetrags erhalten. Die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte umfasst weder die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten auf wohlthätiger Basis oder als Schenkung noch ähnliche Aktivitäten, die zum Wohle der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Mit der Richtlinie sollen außerdem Schutzvorkehrungen festgelegt werden, um Interessenkonflikte, missbräuchliche Rechtsstreitigkeiten sowie die unverhältnismäßige Zuweisung von monetären Entschädigungen an die Prozessfinanzierer zu verhindern.
- (5) Mit dem Begriff „Prozessfinanzierer“ sollte jedes Unternehmen bezeichnet werden, das zwar keine Verfahrenspartei ist, aber eine Prozessfinanzierungsvereinbarung in Bezug auf das entsprechende Verfahren einget (,Prozessfinanzierungsvereinbarung“). Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union umfasst das Konzept des „Unternehmens“ alle Organisationen, die einer Wirtschaftstätigkeit nachgehen, ungeachtet ihres rechtlichen Status und der Art und Weise, in der sie sich finanzieren, und somit alle juristischen Personen einschließlich der Mutter- und Tochtergesellschaften oder angeschlossener Unternehmen, und könnte gewerbliche Anbieter von Prozessfinanzierungen in Rechtsstreitigkeiten, Anbieter von Finanzdienstleistungen, Schadensregulierer oder andere Dienstleister einschließen. Das Konzept des Prozessfinanzierers soll weder Rechtsbeistände, die eine Partei in Gerichtsverfahren vertreten, noch regulierte Anbieter von Versicherungsleistungen für eine solche Partei umfassen.
- (6) Im Einklang mit den Rechtstraditionen und der Autonomie der Mitgliedstaaten ist es Sache jedes Mitgliedstaats, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Bereitstellung von Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten in seinem eigenen Rechtssystem zulässig sein sollte. Für den Fall, dass sich die Mitgliedstaaten dafür

entscheiden, eine solche Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte zuzulassen, sieht diese Richtlinie Mindeststandards für den Schutz der finanzierten Antragsteller vor, sodass für diejenigen, die in der Union auf die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten zurückgreifen könnten, ein Mindestmaß an Schutz gilt, das in der gesamten Union einheitlich ist.

- (7) Ist die Tätigkeit der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte zulässig, so ist ein System für die Zulassung und Beaufsichtigung von Prozessfinanzierern durch unabhängige Verwaltungsstellen in den Mitgliedstaaten erforderlich, um sicherzustellen, dass diese Prozessfinanzierer die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestkriterien und -standards erfüllen. Prozessfinanzierer sollten in ähnlicher Weise beaufsichtigt werden wie das bestehende Aufsichtssystem für Finanzdienstleister.
- (8) In der Union tätige Prozessfinanzierer sollten verpflichtet sein, ihre Geschäfte von der Union aus zu betreiben, in der Union zugelassen zu sein und ihre Prozessfinanzierungsvereinbarungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Verfahrens oder, falls abweichend, des Mitgliedstaats des Antragstellers oder der vorgesehenen Begünstigten zu schließen, um eine angemessene Aufsicht nach Unionsrecht und nationalem Recht zu gewährleisten.
- (9) Aufsichtsbehörden in der Union, die Genehmigungen für die Durchführung von Tätigkeiten der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte erteilen, sollten befugt sein, zu verlangen, dass Prozessfinanzierer die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestkriterien erfüllen. Diese Kriterien sollten Bestimmungen in Bezug auf Unternehmensführung, Transparenz, angemessene Eigenkapitalausstattung und Einhaltung einer treuhänderischen Pflicht gegenüber Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten umfassen. Die Aufsichtsbehörden sollten befugt sein, alle erforderlichen Anordnungen zu treffen, einschließlich der Befugnis, von Prozessfinanzierern Zulassungsanträge entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden, alle erforderlichen Informationen einzuholen, eine Zulassung zu erteilen, zu verweigern oder zu entziehen oder einem Prozessfinanzierer Bedingungen, Beschränkungen oder Sanktionen aufzuerlegen sowie Beschwerden gegen Prozessfinanzierer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind, zu untersuchen.
- (10) Neben anderen Genehmigungskriterien sollten die Mitgliedstaaten von Prozessfinanzierern den Nachweis verlangen, dass sie über ausreichendes Kapital verfügen, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Das Fehlen von Eigenkapitalanforderungen birgt das Risiko, dass ein unterkapitalisierter Prozessfinanzierer eine Prozessfinanzierungsvereinbarung eingeht und anschließend nicht willens oder in der Lage ist, die Kosten der Rechtsstreitigkeiten, zu dessen Unterstützung er sich bereit erklärt hatte, zu tragen, einschließlich der Kosten oder Gebühren, die für den Abschluss des Verfahrens erforderlich sind, oder einer nachteiligen Kostenentscheidung. Dies kann Antragsteller, die sich auf Prozessfinanzierer verlassen, dem Risiko erheblicher unvorhergesehener wirtschaftlicher Verluste und dem Risiko aussetzen, dass ansonsten tragfähige Verfahren aufgrund der geschäftlichen Umstände oder Entscheidungen des Prozessfinanzierers eingestellt werden.
- (11) Von Prozessfinanzierern sollte verlangt werden, dass sie sich verpflichten, fair, transparent und im besten Interesse der Antragsteller und der vorgesehenen

Begünstigten von Ansprüchen zu handeln. Das Fehlen einer Verpflichtung, die Interessen von Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten über die eigenen Interessen eines Prozessfinanzierers zu stellen, birgt die Gefahr, dass Verfahren in einer Weise geführt werden, die letztlich den Interessen des Prozessfinanzierers und nicht denen des Antragstellers dient.

- (12) Um eine Umgehung der Anforderungen dieser Richtlinie zu verhindern, sollten Vereinbarungen, die mit Drittmittelgebern geschlossen werden, die nicht über die erforderliche Genehmigung verfügen, keine rechtliche Wirkung haben. Die Last, die erforderlichen Genehmigungen zu erwerben, sollte bei den Prozessfinanzierern selbst liegen, und daher sollten Antragsteller und vorgesehene Begünstigte für Schäden entschädigt werden, die durch einen Prozessfinanzierer verursacht werden, der nicht über die erforderliche Genehmigung verfügt.
- (13) Diese Richtlinie sollte die Tätigkeiten von Prozessfinanzierern regeln, jedoch unbeschadet anderer regulatorischer Verpflichtungen oder Regelungen, die möglicherweise gelten.
- (14) Um die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Aufsichtsbehörden diese Richtlinie in enger Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten anwenden. Die Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden sollte auf Unionsebene organisiert werden, um ein Auseinanderdriften der Aufsichtsstandards zu vermeiden, das das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gefährden könnte.
- (15) Die Kommission sollte die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden koordinieren und die Schaffung eines geeigneten Kooperationsnetzes zu diesem Zweck erleichtern. Die Aufsichtsbehörden sollten in die Lage versetzt werden, die Kommission bei Bedarf zu konsultieren, und die Kommission sollte die Möglichkeit haben, Leitlinien, Empfehlungen, Mitteilungen über bewährte Verfahren oder beratende Stellungnahmen an die Aufsichtsbehörden zur Anwendung dieser Richtlinie und in Bezug auf offensichtliche Unstimmigkeiten bei der Umsetzung dieser Richtlinie herauszugeben. Die Aufsichtsbehörden sollten der Kommission Einzelheiten über ihre Tätigkeiten mitteilen, um die Koordinierung zu erleichtern, einschließlich des Austauschs von Einzelheiten über alle von ihnen getroffenen Entscheidungen und zugelassenen Prozessfinanzierer.
- (16) Um die Erbringung grenzüberschreitender Prozessfinanzierungsdienstleistungen in den Mitgliedstaaten, in denen dies nach nationalem Recht zulässig ist, zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, zusammenzuarbeiten, Informationen auszutauschen und dazu verpflichtet sein, die Genehmigungsentscheidungen der jeweils anderen Mitgliedstaaten in vollem Umfang zu berücksichtigen.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Entscheidungen in Bezug auf das betreffende Gerichtsverfahren, einschließlich Entscheidungen über die Beilegung von Streitigkeiten, vom Prozessfinanzierer nicht in einer Weise ungebührlich beeinflusst werden, die den Interessen der von dieser Maßnahme betroffenen Antragsteller abträglich wäre.
- (18) Gerichte oder Verwaltungsbehörden sollten die Befugnis erhalten, die ausreichende Offenlegung relevanter Informationen über alle Tätigkeiten der Finanzierung von

Rechtsstreitigkeiten durch Dritte sicherzustellen, die für die in ihre Zuständigkeit fallenden Gerichtsverfahren relevant sind.

- (19) Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden sollten befugt sein, in Fällen, in denen eine Prozessfinanzierungsvereinbarung für den bei ihnen anhängigen Fall relevant ist, entweder auf Ersuchen einer Verfahrenspartei, die Vereinbarung zu überprüfen, oder im Anschluss an eine bei ihnen eingereichte Klage gegen die rechtskräftig gewordene Verwaltungsentscheidung einer Aufsichtsbehörde, einen solchen Fall so zu behandeln, dass sie beurteilen können, ob diese Richtlinie eingehalten wird.
- (20) Um ein etwaiges Wissens- oder Ressourcenungleichgewicht zwischen einem Prozessfinanzierer und einem Antragsteller auszugleichen, sollten die Gerichte oder Verwaltungsbehörden bei der Beurteilung der Eignung einer Prozessfinanzierungsvereinbarung das Maß an Klarheit und Transparenz solcher Vereinbarungen sowie das Ausmaß berücksichtigen, in dem etwaige Risiken und Vorteile den Antragstellern oder den von den Antragstellern vertretenen Personen transparent dargelegt und von diesen wissentlich übernommen wurden.
- (21) Prozessfinanzierungsvereinbarungen sollten den Antragstellern in einer für sie verständlichen Sprache vorgelegt werden und die Bandbreite möglicher Ergebnisse sowie etwaige Risiken und relevante Einschränkungen klar und in angemessener Form darlegen.
- (22) Eine angemessene Beaufsichtigung von Prozessfinanzierern und Prozessfinanzierungsvereinbarungen kann nicht gewährleistet werden, wenn die Prozessfinanzierer nicht verpflichtet sind, ihre Tätigkeiten transparent zu gestalten. Dies schließt Transparenz gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden, Antragsgegnern und Antragstellern ein; daher sollte die Verpflichtung bestehen, Prozessfinanzierungsvereinbarungen gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden und Antragsgegnern in vollem Umfang offenzulegen, vorbehaltlich angemessener Einschränkungen zum Schutz notwendiger Vertraulichkeit.
- (23) In Verfahren, auf die eine Prozessfinanzierungsvereinbarung Anwendung findet, sollte das betreffende Gericht oder die betreffende Verwaltungsbehörde auf Antrag einer Verfahrenspartei prüfen, ob diese Vereinbarung mit dieser Richtlinie im Einklang steht und ob die Antragsteller und die von ihnen vertretenen Personen, einschließlich der Verbraucher, geschützt sind.
- (24) Prozessfinanzierer sollten interne Verfahren einrichten, um Interessenkonflikte zwischen dem Prozessfinanzierer und den Rechtsmittelführern zu vermeiden. Durch die Einhaltung der Transparenzanforderungen sollte sichergestellt werden, dass die Rechtsmittelführer über alle Beziehungen eines Prozessfinanzierers zu Antragsgegnern, Rechtsanwälten, anderen Prozessfinanzierern oder sonstigen Dritten, die zu einem tatsächlichen oder vermeintlichen Konflikt führen könnten, umfassend informiert sind.
- (25) Prozessfinanzierer, die ein unmittelbares Interesse am finanziellen Ausgang des Verfahrens haben, können einen Anreiz haben, unfaire, unverhältnismäßige oder unangemessene Vergütungen auf Kosten der Antragsteller zu fordern. Gerichte oder Verwaltungsbehörden sollten befugt sein, den Kontext von Prozessfinanzierungsvereinbarungen, der für den ihnen vorliegenden Fall relevant ist, einschließlich der Rechtslage und der Kenntnisse der Antragsteller, zu beurteilen, um

wirksam zu ermitteln, ob die Prozessfinanzierungsvereinbarung unter allen Umständen fair ist und mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats im Einklang steht.

- (26) Wenn Prozessfinanzierungsvereinbarungen es zulassen, dass Prozessfinanzierer einen Anteil an einer Vergütung oder bestimmten Gebühren vorrangig vor den den Antragstellern zugewiesenen Entschädigungen erhalten, könnte die verfügbare Entschädigung so reduziert werden, dass den Antragstellern wenig oder gar nichts bleibt. Prozessfinanzierern sollte es nicht gestattet sein, die Priorisierung ihrer eigenen Vergütung zu verlangen.
- (27) Da der von Prozessfinanzierern erhaltene Anteil an der Vergütung die von den Antragstellern erlangte Entlastung verringert, sollten Gerichte oder Verwaltungsbehörden den Wert und den Teil dieses Anteils überwachen, um eine unverhältnismäßige Zuweisung von monetären Entschädigungen an Prozessfinanzierer zu verhindern. Abgesehen von außergewöhnlichen Umständen sollte ein Anteil an einer Vergütung, den ein Prozessfinanzierer geltend macht, den Anteil an einer Gesamtentschädigung (einschließlich aller Schadensersatzbeträge, Kosten, Gebühren und sonstiger Auslagen), der den Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten zur Verfügung steht, auf 60 % oder weniger verwässern, als unangemessen und ungültig angesehen werden.
- (28) Es sollten zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass Prozessfinanzierer die Entscheidungen von Antragstellern im Laufe des Verfahrens nicht in einer Weise beeinflussen, die dem Prozessfinanzierer selbst zugute käme. Insbesondere sollten Prozessfinanzierer keine Entscheidungen darüber treffen oder beeinflussen, wie die Fälle weiterverfolgt werden, welche Interessen Vorrang haben oder ob die Antragsteller ein bestimmtes Ergebnis, eine Entschädigung oder einen bestimmten Vergleich akzeptieren sollten oder nicht.
- (29) Prozessfinanzierer sollten die von ihnen zugesagte Finanzierung nicht zurückziehen dürfen, außer unter den in dieser Richtlinie festgelegten begrenzten Umständen, damit die Finanzierung nicht zum Nachteil von Antragstellern oder vorgesehenen Begünstigten mitten im Verfahren zurückgezogen wird, weil sich die Geschäftsinteressen oder Anreize des Prozessfinanzierers ändern.
- (30) Wenn Prozessfinanzierer Verfahren eingeleitet, unterstützt oder finanziert haben, die nicht erfolgreich sind, sollten sie gemeinsam mit den Antragstellern für alle nachteiligen Kosten haften, die sie den Antragsgegnern verursacht haben und die von Gerichten oder Verwaltungsbehörden zugesprochen werden können. Gerichte oder Verwaltungsbehörden sollten mit angemessenen Befugnissen ausgestattet werden, um die Wirksamkeit einer solchen Verpflichtung sicherzustellen, und Prozessfinanzierungsvereinbarungen sollten die Verantwortung für solche nachteiligen Kosten nicht ausschließen.
- (31) Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten berechtigt sein, nachteilige Kostenentscheidungen im Einklang mit dem nationalen Recht zu treffen, unter anderem durch Heranziehung aller einschlägigen wissenschaftlichen, statistischen oder technischen Beweise oder durch Heranziehung von Sachverständigen, Gutachtern oder Steuerberatern, soweit dies unter den Umständen des Verfahrens angemessen ist.

- (32) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Dementsprechend sollte diese Richtlinie im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen, einschließlich derjenigen, die das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren betreffen, ausgelegt und angewandt werden.
- (33) Die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten für Prozessfinanzierer und ihre Tätigkeiten sicherzustellen und damit dafür zu sorgen, dass in allen Mitgliedstaaten gemeinsame Mindeststandards für den Schutz der Rechte von finanzierten Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten in Verfahren gelten, die ganz oder teilweise durch Prozessfinanzierungsvereinbarungen finanziert werden, kann von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden, da Prozessfinanzierer in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind und unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Praktiken unterliegen, sondern lässt sich aufgrund des Umfangs des entstehenden Marktes der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte, der Notwendigkeit, abweichende Vorschriften und Praktiken zu vermeiden, die ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellen könnten, und des Erfordernisses, „Wahl des günstigsten Gerichtsstands“ durch Prozessfinanzierer zu vermeiden, die versuchen, die nationalen Vorschriften zu optimieren, besser auf Unionsebene erreichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (34) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011 haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, die für die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte („Prozessfinanzierer“) und deren zugelassene Tätigkeiten gelten, sowie der Schutz der finanzierten Antragsteller und der vorgesehenen Begünstigten, gegebenenfalls einschließlich derjenigen, deren Interessen durch qualifizierte Einrichtungen vertreten werden, in Verfahren, die ganz oder teilweise durch Prozessdrittfinanzierung finanziert werden. Die Richtlinie enthält Schutzvorkehrungen, um Interessenkonflikte, missbräuchliche Rechtsstreitigkeiten sowie unverhältnismäßige Vergütungen für die Prozessfinanzierer zu verhindern.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte und für Prozessfinanzierungsvereinbarungen, die sie Antragstellern in der Union anbieten dürfen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Prozessfinanzierer“ ein Unternehmen, das im Zusammenhang mit einem Verfahren eine Prozessfinanzierungsvereinbarung schließt, auch wenn es weder Partei in diesem Verfahren noch Rechtsanwalt, der eine Partei in einem solchen Verfahren vertritt, oder Erbringer regulierter Versicherungsdienstleistungen gegenüber einer Partei in einem solchen Verfahren ist;
- b) „Antragsteller“ eine natürliche oder juristische Person, die ein Verfahren gegen eine andere Partei vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde einleitet oder einzuleiten beabsichtigt;
- c) „Gericht oder Verwaltungsbehörde“ ein zuständiges Gericht, eine Verwaltungsbehörde, eine Schiedsstelle oder eine andere Stelle, die mit der Entscheidung über ein Verfahren betraut ist;
- d) „vorgesehener Begünstigter“ eine Person, die Anspruch auf einen direkten Anteil an der in dem Verfahren zugesprochenen Entschädigung hat und deren Interessen in dem Verfahren durch den finanzierten Antragsteller oder eine qualifizierte

- Einrichtung, die den Antrag gestellt hat, vertreten werden;
- e) „Verfahren“ ein innerstaatliches oder grenzüberschreitendes Zivil- oder Handelsverfahren oder ein freiwilliges Schiedsverfahren oder ein alternatives Streitbeilegungsverfahren, über das bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde in der Union ein Rechtsbehelf in Bezug auf eine Streitigkeit beantragt wird;
 - f) „qualifizierte Einrichtung“ eine Organisation, die Verbraucherinteressen vertritt und gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1828 als qualifiziert benannt wurde;
 - g) „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat benannte Behörde, die für die Erteilung oder den Entzug der Zulassung von Prozessfinanzierern und für die Beaufsichtigung der Tätigkeit von Prozessfinanzierern zuständig ist;
 - h) „Prozessfinanzierungsvereinbarung“ eine Vereinbarung, in der sich ein Prozessfinanzierer bereit erklärt, die Kosten eines Verfahrens ganz oder teilweise zu finanzieren, und zwar gegen einen Anteil an der dem Antragsteller zugesprochenen Geldsumme oder ein Erfolgshonorar, als Vergütung für die geleistete Finanzierung und gegebenenfalls als Vergütung für erbrachte Dienstleistungen, die ganz oder teilweise vom Ausgang des Verfahrens abhängen. Diese Definition umfasst alle Vereinbarungen, bei denen eine solche Vergütung vereinbart wird, unabhängig davon, ob sie als „fremdvergleichskonforme“ Dienstleistung angeboten werden oder durch Kauf oder Abtretung der Forderung erreicht werden.

Kapitel II

Genehmigung der Tätigkeit von Prozessfinanzierern innerhalb der Union

Artikel 4

ZULASSUNGSSYSTEM

1. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem nationalen Recht festlegen, ob Vereinbarungen über eine Drittfinanzierung in Bezug auf Verfahren in ihrem Mitgliedstaat oder zugunsten von Antragstellern oder vorgesehenen Begünstigten, die in ihrem Mitgliedstaat ansässig sind, angeboten werden können.
2. Wenn solche Tätigkeiten zulässig sind, schaffen die Mitgliedstaaten ein System für die Zulassung der Tätigkeiten von Prozessfinanzierern in ihrem Mitgliedstaat. Dieses System umfasst die Benennung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde, die die Aufgabe hat, Zulassungen für Prozessfinanzierer zu erteilen oder zu entziehen und die Tätigkeiten von Prozessfinanzierern zu überwachen.
3. Das in dieser Richtlinie vorgesehene Zulassungssystem gilt nur für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Angebot von Prozessfinanzierungsvereinbarungen durch Prozessfinanzierer. Erbringen Prozessfinanzierer auch andere Rechts-, Finanz- oder Schadenregulierungsdienstleistungen, die von einer anderen Behörde in der Union beaufsichtigt werden, so berührt diese Richtlinie nicht das für diese anderen Dienstleistungen bestehende Aufsichts- und Zulassungssystem.

Artikel 5
Bedingungen für die Zulassung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden Zulassungen für inländische oder grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten oder andere Verfahren nur an Prozessfinanzierer erteilen oder verlängern, die die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen und darüber hinaus – zusätzlich zu den im nationalen Recht festgelegten Eignungs- oder sonstigen Kriterien – zumindest die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) sie führen ihre Geschäfte über einen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat und beantragen und behalten eine Zulassung in diesem Mitgliedstaat;
 - b) sie verpflichten sich, Prozessfinanzierungsvereinbarungen zu schließen, die auf dem Recht des Mitgliedstaats beruhen, in dem das beabsichtigte Verfahren stattfindet, oder, in Ermangelung dessen, auf dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Antragsteller oder vorgesehenen Begünstigten ihren Wohnsitz haben;
 - c) sie weisen zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde nach, dass sie über Verfahren und Leitungsstrukturen verfügen, um sicherzustellen, dass sie diese Richtlinie, die Transparenzanforderungen und die Treuhandverhältnisse, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind, sowie etwaige zusätzliche nationale Anforderungen in Bezug auf den Abschluss von Prozessfinanzierungsvereinbarungen kontinuierlich einhalten;
 - d) sie erfüllen die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 6; und
 - e) sie überzeugen die Aufsichtsbehörde davon, dass sie über die Unternehmensführung und die Verfahren verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass die in Artikel 7 vorgesehenen treuhänderischen Pflichten erfüllt und eingehalten werden.
2. Das mit dieser Richtlinie eingeführte Zulassungssystem lässt die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über die Erbringung von Finanzdienstleistungen, die Anlagetätigkeit oder den Verbraucherschutz, die gegebenenfalls auf Prozessfinanzierer Anwendung finden, unberührt.

Artikel 6
Angemessene Eigenkapitalausstattung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, zu überprüfen, ob Prozessfinanzierer jederzeit über angemessene finanzielle Mittel verfügen können, um ihren Verpflichtungen aus ihren Prozessfinanzierungsvereinbarungen nachzukommen. Insbesondere stellen die Aufsichtsbehörden sicher, dass die Prozessfinanzierer in der Lage sind,
 - a) alle Verbindlichkeiten aus ihren Prozessfinanzierungsvereinbarungen zu begleichen, wenn diese fällig und zahlbar sind;
 - b) alle Verfahrensabschnitte, zu denen sie sich verpflichtet haben, zu finanzieren, einschließlich der Verhandlung und etwaiger anschließender Berufungsverfahren, und

- c) die kumulativen Finanzierungsverbindlichkeiten aus allen Finanzierungsvereinbarungen, die sie für einen Zeitraum von 24 Monaten geschlossen haben, abzudecken.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, zu überprüfen, ob Prozessfinanzierer in der Lage sind, jederzeit Zugang zu der Mindestliquidität zu haben, die erforderlich ist, um alle vorhersehbaren Kosten der Gegenseite in allen von ihnen finanzierten Verfahren in vollem Umfang zu tragen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Gerichte oder Verwaltungsbehörden verlangen können, dass die Prozessfinanzierer in den nach nationalem Recht zulässigen Formen eine Sicherheit für die Kosten leisten, wenn ein Antragsgegner dies auf der Grundlage begründeter spezifischer Bedenken verlangt.

Artikel 7

Treuhänderische Pflichten

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, zu überprüfen, ob Prozessfinanzierer über die Unternehmensführung und die internen Verfahren verfügen, die gewährleisten, dass die von ihnen abgeschlossenen Prozessfinanzierungsvereinbarungen auf einem Treuhandverhältnis beruhen und dass sie sich im Rahmen dieser Vereinbarungen verpflichten, fair, transparent und im besten Interesse eines Antragstellers zu handeln.
2. Wenn ein Antragsteller beabsichtigt, einen Anspruch im Namen anderer in einem Verfahren geltend zu machen, z. B. wenn es sich bei dem Antragsteller um eine qualifizierte Einrichtung handelt, die Verbraucher vertritt, muss der Prozessfinanzierer auch diesen vorgesehenen Begünstigten gegenüber eine treuhänderische Verpflichtung haben. Prozessfinanzierer sind verpflichtet, während des gesamten Verfahrens in einer Weise zu handeln, die ihrer treuhänderischen Pflicht entspricht. Im Falle eines Konflikts zwischen den Interessen des Prozessfinanzierers und denen der Antragsteller oder vorgesehenen Begünstigten muss sich der Prozessfinanzierer verpflichten, die Interessen der Antragsteller oder der vorgesehenen Begünstigten über seine eigenen Interessen zu stellen.

Kapitel III

Befugnisse der Aufsichtsbehörden und Koordinierung zwischen ihnen

Artikel 8

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

1. In den Mitgliedstaaten, in denen Prozessfinanzierungsvereinbarungen gemäß Artikel 4 zulässig sind, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass eine unabhängige öffentliche Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Zulassung von in ihrem Zuständigkeitsbereich niedergelassenen Prozessfinanzierern zuständig ist, die Prozessfinanzierungsvereinbarungen für Antragsteller und vorgesehene Begünstigte in

- ihrem Zuständigkeitsbereich oder im Zusammenhang mit Verfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich anbieten.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder natürlichen oder juristischen Person, die Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen eines Prozessfinanzierers aus dieser Richtlinie und des geltenden nationalen Rechts äußern möchte, ein Beschwerdeverfahren vor den Aufsichtsbehörden zur Verfügung steht.
 3. Jede Aufsichtsbehörde ist insbesondere dazu befugt und verpflichtet,
 - a) von den Prozessfinanzierern Anträge auf Zulassung und alle Informationen, die für die Prüfung dieser Anträge erforderlich sind, entgegenzunehmen und rechtzeitig über solche Anträge zu entscheiden;
 - b) alle notwendigen Entscheidungen zu treffen, um einem antragstellenden Prozessfinanzierer die Zulassung zu erteilen oder zu verweigern, eine Zulassung zu entziehen oder einem zugelassenen Prozessfinanzierer Bedingungen, Beschränkungen oder Strafen aufzuerlegen;
 - c) über die Eignung und Tauglichkeit eines Prozessfinanzierers zu entscheiden, u. a. unter Berücksichtigung seiner Erfahrung, seines Rufs, etwaiger Interessenkonflikte oder seiner Kenntnisse;
 - d) auf ihrer Website jede gemäß Buchstabe b getroffene Entscheidung unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses zu veröffentlichen;
 - e) mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob ein zugelassener Prozessfinanzierer weiterhin die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Kriterien für die Zulassung erfüllt, und sicherzustellen, dass die Zulassung entzogen wird, wenn er eines oder mehrere dieser Kriterien nicht mehr erfüllt;
 - f) im Rahmen des in Artikel 9 genannten Systems Beschwerden in Bezug auf das Verhalten eines Prozessfinanzierers und die Einhaltung der in Kapitel IV dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sowie aller anderen nach nationalem Recht geltenden Anforderungen durch diesen Prozessfinanzierer entgegenzunehmen und zu untersuchen.
 4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Prozessfinanzierer verpflichtet sind, einer Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die sich auf die Einhaltung der in Artikel 6 Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung durch einen Prozessfinanzierer auswirken. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Prozessfinanzierer in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, bescheinigen, dass sie die Anforderungen dieser Absätze erfüllen. Eine solche Bescheinigung muss das Gutachten einer anerkannten nationalen oder internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthalten, dass der Prozessfinanzierer die Vorschriften einhält.
 5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden die Treuhandverhältnisse zwischen Prozessfinanzierern und Antragstellern und vorgesehenen Begünstigten im Allgemeinen überwachen und in der Lage sind, Anweisungen und Anordnungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Antragsteller und der vorgesehenen

Begünstigten geschützt werden.

Artikel 9

Untersuchungen und Beschwerden

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Beschwerdesystem vorhanden ist, das die Entgegennahme und Untersuchung von Beschwerden gemäß Artikel 8 Absatz 2 ermöglicht.
2. Im Rahmen des in Absatz 1 genannten Beschwerdesystems stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, zu beurteilen, ob ein Prozessfinanzierer alle mit seiner Zulassung verbundenen Verpflichtungen oder Bedingungen, die Bestimmungen dieser Richtlinie und alle anderen nach nationalem Recht geltenden Anforderungen erfüllt.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden bei der Ausübung ihrer Aufsicht über die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Prozessfinanzierer befugt sind,
 - i) Beschwerden, die von natürlichen oder juristischen Personen eingegangen sind, zu untersuchen;
 - ii) Beschwerden anderer Aufsichtsbehörden oder der Kommission zu untersuchen;
 - iii) Untersuchungen von Amts wegen einzuleiten;
 - iv) Untersuchungen aufgrund einer Empfehlung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde einzuleiten, das bzw. die Bedenken hinsichtlich der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch einen Prozessfinanzierer hat, die sich aus einem Verfahren vor einem solchen Gericht oder einer solchen Verwaltungsbehörde ergeben.

Artikel 10

Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Aufsichtsbehörden diese Richtlinie in enger Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten anwenden.
2. Die Kommission beaufsichtigt und koordiniert die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben und beruft ein Netz von Aufsichtsbehörden ein, in dem sie den Vorsitz führt. Die Modalitäten der Zusammenarbeit innerhalb des Netzes werden von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten in enger Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden festgelegt und überprüft.
3. Die Aufsichtsbehörden können die Kommission zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie konsultieren. Die Kommission kann Leitlinien,

Empfehlungen, Mitteilungen über bewährte Verfahren und beratende Stellungnahmen an die Aufsichtsbehörden über die Durchführung dieser Richtlinie und in Bezug auf jede offensichtliche Unstimmigkeit in dieser Hinsicht oder in Bezug auf die Beaufsichtigung von Prozessfinanzierern herausgeben. Die Kommission kann auch ein Kompetenzzentrum einrichten, um Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, die Ratschläge zur Bewertung der Tätigkeiten von Prozessfinanzierern in der Union suchen, qualifiziertes Fachwissen zur Verfügung zu stellen.

4. Jede Aufsichtsbehörde übermittelt der Kommission vierteljährlich eine Liste der von ihr zugelassenen Prozessfinanzierer und macht diese Liste öffentlich zugänglich. Die Aufsichtsbehörden unterrichten die Kommission jedes Mal, wenn eine Änderung dieser Liste erfolgt.
5. Jede Aufsichtsbehörde übermittelt der Kommission und den anderen Aufsichtsbehörden vierteljährlich Einzelheiten zu allen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Prozessfinanzierern getroffenen Entscheidungen, einschließlich Einzelheiten zu allen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b getroffenen Entscheidungen.
6. Hat ein Prozessfinanzierer bei einer Aufsichtsbehörde eine Zulassung beantragt und beantragt er anschließend bei einer anderen Aufsichtsbehörde eine Zulassung, so stimmen sich diese Aufsichtsbehörden ab und tauschen in angemessenem Umfang Informationen aus, um kohärente Entscheidungen treffen zu können.
7. Ist ein Prozessfinanzierer von einer Aufsichtsbehörde in einem Mitgliedstaat zugelassen, möchte aber eine Prozessfinanzierungsvereinbarung zugunsten eines Antragstellers oder eines anderen vorgesehenen Begünstigten in einem anderen Mitgliedstaat oder für ein Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat anbieten, so teilt er dies der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats mit und legt einen Nachweis der Zulassung durch die Aufsichtsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaats vor.

Kapitel IV

Finanzierungsvereinbarungen und Tätigkeiten von Prozessfinanzierern

Artikel 11

Inhalt von Finanzierungsvereinbarungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzierungsvereinbarungen in einer oder mehreren der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst sein müssen, in dem der/die Antragsteller und die vorgesehenen Begünstigten ansässig sind, und klare und leicht verständliche Bedingungen aufweisen müssen, insbesondere in Bezug auf die folgenden Elemente:

- a) den Anteil aller Entschädigungen oder Gebühren, die an den Prozessfinanzierer oder andere Dritte gezahlt werden, oder sonstige finanzielle Kosten, die den Antragstellern und/oder den vorgesehenen Begünstigten direkt oder indirekt in absoluten Zahlen entstehen und die sich auch an einer Reihe von möglichen Ergebnissen orientieren, die angesichts der anfangs bekannten Fakten über die Forderung realistisch sind;
- b) die Risiken, die die Antragsteller und/oder die vorgesehenen Begünstigten eingehen, einschließlich:

- i) etwaiger Beschränkungen der Autonomie der Antragsteller bei der Erteilung von Weisungen an die klagende Anwaltskanzlei oder bei der anderweitigen Kontrolle des Verfahrensablaufs;
- ii) des Spielraums für die Kostensteigerung in einem Rechtsstreit und der Art und Weise, wie sich dies auf die finanziellen Interessen der Antragsteller und/oder Begünstigten auswirkt;
- iii) der Umstände, unter denen die Finanzierungsvereinbarung mit Dritten gekündigt werden kann, und der Risiken für die Antragsteller und/oder Begünstigten in diesem Szenario und
- iv) des potenziellen Risikos, die Kosten der Gegenseite tragen zu müssen, einschließlich der Umstände, unter denen eine Versicherung oder Entschädigung für die Kosten der Gegenseite eine solche Forderung nicht decken kann.

Artikel 12

Transparenzanforderungen und Vermeidung von Interessenkonflikten

1. Die Mitgliedstaaten verlangen von Prozessfinanzierern die Festlegung einer Politik und die Umsetzung interner Verfahren zur Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten. Diese Politik und diese internen Verfahren müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des Prozessfinanzierers entsprechen und sind schriftlich niederzulegen und auf der Website des Prozessfinanzierers öffentlich zugänglich zu machen. Sie sind auch in einem Anhang zu jeder Finanzierungsvereinbarung deutlich anzugeben.
2. Die Mitgliedstaaten verlangen von Prozessfinanzierern, dass sie einem Antragsteller und den vorgesehenen Begünstigten in der Finanzierungsvereinbarung alle Informationen offenlegen, bei denen nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass sie zu einem Interessenkonflikt führen können. Zu den offenzulegenden Informationen gehören zumindest:
 - a) Einzelheiten etwaiger finanzieller oder sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Prozessfinanzierer und anderen Unternehmen, die in das Verfahren involviert sind, einschließlich etwaiger Vereinbarungen mit einschlägigen qualifizierten Einrichtungen, Klageaggregatoren, Rechtsanwälten oder anderen interessierten Parteien;
 - b) Angaben zu anderen Finanzierungsvereinbarungen, die der Prozessfinanzierer eingegangen ist und die mit dem Fall des Antragstellers in Zusammenhang stehen, für diesen relevant sind oder ihm ähneln, und
 - c) Angaben zu jedem relevanten Zusammenhang zwischen dem Prozessfinanzierer und einem Antragsgegner im Verfahren.

Artikel 13

Ungültige Vereinbarungen und Klauseln

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzierungsvereinbarungen die mit Personen geschlossen werden, die nicht befugt sind, als Prozessfinanzierer aufzutreten, keine

Rechtswirkung haben.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Dritten, die Finanzmittel bereitstellen, nicht gestattet ist, die Entscheidungen eines Antragstellers im Laufe eines Verfahrens zu beeinflussen. Zu diesem Zweck ist jedwede Klausel in Finanzierungsvereinbarungen, die einem Prozessfinanzierer die Befugnis einräumt, Entscheidungen in Bezug auf ein Verfahren zu treffen oder zu beeinflussen, rechtlich unwirksam. Derartige Klauseln oder Vereinbarungen, die unter anderem Folgendes umfassen, haben keine rechtliche Wirkung:
 - a) die ausdrückliche Erteilung der Befugnis an den Prozessfinanzierer, Entscheidungen im Laufe eines Verfahrens zu treffen oder zu beeinflussen, z. B. in Bezug auf bestimmte geltend gemachte Ansprüche, die Beilegung des Falls oder die Verwaltung der mit dem Verfahren verbundenen Kosten;
 - b) die Bereitstellung von Kapital oder anderen Ressourcen mit monetärem Wert zur Verfahrensfinanzierung unter der Bedingung, dass der Geldgeber der spezifischen Verwendung der Mittel zustimmt.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Vereinbarungen, in denen einem Prozessfinanzierer eine Mindestrendite auf seine Investition garantiert wird, bevor der Antragsteller oder der beabsichtigte Begünstigte seinen Anteil erhalten kann, keine Rechtswirkung haben.
4. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, hat eine Prozessfinanzierungsvereinbarung keine rechtliche Wirkung, wenn sie dem Prozessfinanzierer einen Anspruch auf einen Gewinnanteil einräumt, durch den der Anteil am Gesamtgewinn, der dem Antragsteller und den vorgesehenen Begünstigten zur Verfügung steht, auf 60 % oder weniger (einschließlich aller Schadensersatzbeträge, Kosten, Gebühren und sonstiger Ausgaben) verringert würde.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Finanzierungsvereinbarungen keine Bestimmungen enthalten, die die Haftung eines Prozessfinanzierers zur Übernahme der vom Gericht auferlegten Kosten des Antragsgegners im Falle einer Niederlage einschränken. Bestimmungen, die darauf abzielen, die Kostenhaftung eines Prozessfinanzierers zu begrenzen, haben keine Rechtswirkung.
6. Antragsteller und vorgesehene Begünstigte sind für alle Verluste zu entschädigen, die durch einen Prozessfinanzierer verursacht werden, der eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat, die sich als ungültig erweist.

Artikel 14

Kündigung von Finanzierungsvereinbarungen

1. Die Mitgliedstaaten untersagen die Kündigung einer Finanzierungsvereinbarung durch einen Prozessfinanzierer, die ohne die in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung des Antragstellers erfolgt, es sei denn, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde hat dem Prozessfinanzierer die Erlaubnis erteilt, die Vereinbarung zu kündigen, nachdem geprüft wurde, ob die Interessen des Antragstellers und der vorgesehenen Begünstigten trotz der Kündigung angemessen geschützt werden.

2. Für die Kündigung von Finanzierungsvereinbarungen ist eine ausreichende Kündigungsfrist nach nationalem Recht einzuhalten.

Kapitel V

Kontrolle durch Gerichte und Verwaltungsbehörden

Artikel 15

Offenlegung von Finanzierungsvereinbarungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Antragsteller oder ihre Vertreter verpflichtet sind, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde im frühesten Stadium des Verfahrens eine vollständige und ungeschwärzte Kopie aller Finanzierungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren vorzulegen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte oder Verwaltungsbehörden befugt sind, auf Antrag einer Verfahrenspartei die begründete Zweifel hat, gemäß Artikel 16 zu prüfen, ob eine solche Finanzierungsvereinbarung mit dieser Richtlinie und anderen anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften im Einklang steht.
3. In den Fällen, in denen Absatz 2 Anwendung findet, stellen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht und vorbehaltlich der geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften über die Vertraulichkeit sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde auf Antrag des Antragsgegners von den Antragstellern oder ihren Vertretern verlangen kann, dem Antragsgegner eine Kopie der zur Finanzierung des Verfahrens verwendeten Finanzierungsvereinbarung vorzulegen. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde kann zulassen, dass bestimmte Informationen, die dem Antragsgegner einen taktischen Vorteil verschaffen könnten, vor der Offenlegung gegenüber dem Antragsgegner aus der Finanzierungsvereinbarung geschwärzt werden.

Artikel 16

Überprüfung von Finanzierungsvereinbarungen durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden

Die Mitgliedstaaten benennen das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, das bzw. die für die Wahrnehmung der verschiedenen justiziellen und administrativen Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie zuständig ist. In dieser Benennung wird insbesondere festgelegt, welches Gericht oder welche Verwaltungsbehörde die Auswirkungen von Finanzierungsvereinbarungen auf die bei ihnen anhängigen Fälle kontrollieren soll, und zwar durch die Ausübung der folgenden Befugnisse:

- a) im Einklang mit Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates die Erlassung von Anordnungen oder die Erteilung von Anweisungen, die für den Prozessfinanzierer bindend sind, wie etwa die Verpflichtung des Prozessfinanzierers, die in der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung vereinbarten Mittel bereitzustellen, oder die Aufforderung an den Prozessfinanzierer, Änderungen in Bezug auf die

entsprechende Finanzierung vorzunehmen und erforderlichenfalls die Zurückweisung der Klagebefugnis des unterstützten Antragstellers, insbesondere, wenn die Klage von einer qualifizierten Einrichtung erhoben wird;

- b) die Bewertung der Vereinbarkeit jeder Finanzierungsvereinbarung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere mit der treuhänderischen Pflicht gegenüber den Antragstellern und den vorgesehenen Begünstigten gemäß Artikel 7, und, falls festgestellt wird, dass die Vereinbarung nicht mit den Bestimmungen im Einklang steht, die Erteilung einer Aufforderung an den Prozessfinanzierer, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, oder die Erklärung der Klausel gemäß Artikel 13 als nichtig;
- c) die Bewertung der Eignung jeder Finanzierungsvereinbarung im Hinblick auf die Transparenzanforderungen gemäß Artikel 12, wobei insbesondere die Klarheit und Transparenz der Vereinbarung zu berücksichtigen sind, sowie das Maß, in dem den Antragstellern oder den von den Antragstellern vertretenen beabsichtigten Begünstigten etwaige Risiken und Vorteile dargelegt und von diesen wissentlich übernommen wurden;
- d) die Beurteilung, ob eine Finanzierungsvereinbarung einem Prozessfinanzierer einen unfairen, unverhältnismäßigen oder unangemessenen Anteil an einer Entschädigung zuspricht, und die Aufhebung oder entsprechende Anpassung solcher Vereinbarungen. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden bei dieser Beurteilung die Merkmale und Umstände des beabsichtigten oder laufenden Verfahrens berücksichtigen können, gegebenenfalls einschließlich
 - i) der Parteien, die an dem Fall beteiligt sind, sowie der beabsichtigten Begünstigten des Verfahrens, und des Betrags, der dem Prozessfinanzierer ihrem Verständnis nach bei einem erfolgreichen Verfahrensausgang gemäß der Finanzierungsvereinbarung zustehen würde;
 - ii) des wahrscheinlichen Werts einer Entschädigung;
 - iii) der Höhe des finanziellen Beitrags eines Prozessfinanzierers und des durch den Prozessfinanzierer finanzierten Anteils an den Gesamtkosten des Antragstellers und
 - iv) des Anteils der Entschädigung, die der Antragsteller und die vorgesehenen Begünstigten erhalten sollen;
- e) Verhängung aller Sanktionen, die das Gericht oder die Verwaltungsbehörde für geeignet hält, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen;
- f) Konsultation der Personen, die über angemessene Kenntnisse verfügen, um bei der Wahrnehmung der Beurteilungsbefugnisse des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde behilflich zu sein, oder Einholen des fachlichen Rats von diesen Personen, unter anderem von entsprechend qualifizierten Sachverständigen oder Aufsichtsbehörden.

Artikel 17

Verantwortung für die Kosten der Gegenseite

1. Verfügt der Antragsteller nicht über ausreichende Mittel, um die Kosten der Gegenpartei zu tragen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gerichte oder Verwaltungsbehörden befugt sind, nach einem erfolglosen Verfahrensausgang Kostenbeschlüsse gegen Prozessfinanzierer zu erlassen, unabhängig davon, ob diese solidarisch mit den Antragstellern haften oder nicht. In einem solchen Fall können die Gerichte oder Verwaltungsbehörden von den Prozessfinanzierern die Zahlung angemessener Kosten der Gegenseite verlangen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - a) der Wert einer etwaigen Entschädigung und der Anteil an ihr, die der Prozessfinanzierer erhalten hätte, wenn die Klage erfolgreich gewesen wäre;
 - b) der Umfang, in dem etwaige Kosten, die nicht von einem Prozessfinanzierer getragen werden, stattdessen von einem Antragsgegner, dem Antragsteller oder anderen vorgesehenen Begünstigten getragen würden;
 - c) das Verhalten des Prozessfinanzierers während des Verfahrens, und insbesondere die Einhaltung dieser Richtlinie durch ihn sowie die Frage, ob sein Verhalten zu den Gesamtkosten des Verfahrens beigetragen hat; und
 - d) die Höhe der Erstinvestition des Prozessfinanzierers.

Kapitel VI ***Schlussbestimmungen***

Artikel 18 ***Sanktionen***

1. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen [bis zum.../unverzüglich] mit und melden ihr [unverzüglich] alle diesbezüglichen Änderungen.
2. Die Aufsichtsbehörden können insbesondere verhältnismäßige, auf der Grundlage des Umsatzes eines Unternehmens berechnete Geldbußen verhängen, die Betriebserlaubnis vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit entziehen und andere angemessene Verwaltungssanktionen verhängen.

Artikel 19 ***Überprüfung***

1. Spätestens am [...] Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns dieser Richtlinie] nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Bewertung wird gemäß den Leitlinien

der Kommission für bessere Rechtsetzung durchgeführt. In dem Bericht bewertet die Kommission insbesondere die Wirksamkeit der Richtlinie, vor allem im Hinblick auf die Höhe der Gebühren oder Zinsen, die von den Ansprüchen der Antragsteller (einschließlich der vorgesehenen Begünstigten) an Prozessfinanzierer abgetreten werden, und die Auswirkungen von Prozessfinanzierern auf die Zahl der Streitbeilegungstätigkeiten.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission erstmals bis zum [] Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns dieser Richtlinie und danach jährlich die folgenden Informationen, die für die Erstellung des in Absatz 1 genannten Berichts erforderlich sind:
 - a) die Identität, die Anzahl und die Art der Einrichtungen, die als zugelassene Prozessfinanzierer anerkannt sind;
 - b) jegliche Änderungen dieser Liste und die Gründe dafür;
 - c) Anzahl und Art der Verfahren, die ganz oder teilweise durch Prozessfinanzierer finanziert werden;
 - d) die Ergebnisse dieser Verfahren in Bezug auf die von den Prozessfinanzierern erzielten Beträge im Vergleich zu den Entschädigungen, die den Antragstellern und den vorgesehenen Begünstigten zugesprochen werden.

Artikel 20

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis XXXX die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem XXXX an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften des nationalen Rechts mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 22

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

BEGRÜNDUNG

„Es ist unglaublich frustrierend, wenn eine Person einen Fall gewinnt, nur um dann mit fast leeren Händen dazustehen, da das Geld in ungerechte Rechtsgebühren fließt. [...] Die Zeiten, in denen Prozessfinanzierer solche übermäßigen Gebühren berechnen, müssen ein Ende haben“, sagte Generalstaatsanwalt Martin Pakula 2017 vor der australischen Arbeiterpartei, als er ankündigte, den bestehenden Rechtsrahmen, der die Tätigkeiten von Prozessfinanzierern in Rechtsverfahren abdeckt, zu überarbeiten.

Um die europäischen Bürger vor den ungerechten rechtlichen Ergebnissen zu bewahren, mit denen Tausende Australier – und andere Menschen weltweit – in den letzten Jahren konfrontiert waren, zielt dieser legislative Initiativbericht darauf ab, die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte (Third Party Litigation Funding – TPLF) zu regulieren, bevor sie in all unseren Mitgliedstaaten an Dynamik gewinnt. Diese besondere kommerzielle Praxis kann am besten als Geschäftsmodell verstanden werden, bei dem ein Investor die Kosten von Rechtsstreitigkeiten im Namen eines Antragstellers oder eines Vertreters einer Gruppe von Antragstellern gegen eine vereinbarte Gebühr zahlt, sofern das Gerichtsverfahren erfolgreich ist. Die Gebühr entspricht in der Regel einem Prozentsatz der erzielten Entschädigung oder des gesicherten Vergleichs zugunsten der finanzierten antragstellenden Partei.¹ Prozessfinanzierer sind selbst keine Partei des Gerichtsverfahrens und haben nur ein wirtschaftliches und kein rechtliches Interesse daran.

Die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte hat ihren Ursprung in Australien, hat sich jedoch inzwischen zu einem globalen Wirtschaftszweig im Wert von Milliarden von Euro entwickelt, der heute in vielen Ländern zu beobachten ist, unter anderem in den Vereinigten Staaten, in Kanada, im Vereinigten Königreich und in jüngerer Zeit auch in der EU. Wie vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments bestätigt, nimmt die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch Dritte in der EU rasch zu². Prozessfinanzierer sind in erster Linie an Rechtssachen mit hohem Wert interessiert, investieren aber auch in Schieds- und Insolvenzverfahren. In der Regel wird in einzelne Rechtssachen investiert, doch in den letzten Jahren hat sich auch die sogenannte Portfolio-Finanzierung immer weiter verbreitet.³ Bei diesem Modell finanziert der Prozessfinanzierer eine Reihe von Klagen im Rahmen derselben Finanzierungsvereinbarung, um das Investitionsrisiko zu verteilen. Neben der steigenden Zahl an Prozessfinanzierern im Allgemeinen und insbesondere der Investitionen im Rahmen von Portfolio-Finanzierungen ist auch eine verstärkte Zusammenarbeit von Prozessfinanzierern mit qualifizierten Organisationen, Anwaltskanzleien sowie Portaldiensten wie etwa Plattformen für die Sammelklage und die Aufteilung der Entschädigung, verbunden mit aggressiver Werbung, zu beobachten.

Befürworter der TPLF führen an, dass der Zugang zur Justiz verbessert und von Fehlverhalten abgeschreckt werde. Ihnen zufolge wird die Justiz durch Prozessfinanzierer, die die Risiken

¹ Siehe beispielsweise Bentham Europe Limited (14. Oktober 2014), Unterlage für das Sicherheits- und Justizministerium. Entwurf des niederländischen Gesetzes über kollektive Schadensersatzklagen, Randnr. 2.10, Seite 4 (<https://www.internetconsultatie.nl/motiedijksma/reactie/7bf391e6-0b57-44c3-a650-b9797efb4c29>).

² Siehe Kapitel 2.1 der Bewertung des europäischen Mehrwerts (S. 3–10) und Kapitel 2.1/2.2. der beigefügten Studie (S. 49–54).

³ EPRS-Studie (2021): Verantwortungsbewusste Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten. State of play on the EU private litigation funding landscape and on the current EU rules applicable to private litigation funding, S. 28–29.

und Kosten tragen, für alle erschwinglich. Die TPLF trage auch dazu bei, die Finanzierungslücke zu schließen, indem es Antragsgegnern erschwert werde, Rechtssachen durch größere wirtschaftliche Macht zu gewinnen. Ferner argumentieren die Befürworter, dass sie als Instrument zur Geltendmachung von Ansprüchen mit geringem Wert diene, die sonst nicht geltend gemacht würden.

Das wichtigste Argument für TLFP, die Verbesserung des „Zugangs zur Justiz“, wird jedoch nicht durch Erfahrungen bestätigt. Stattdessen handelt es sich bei der TPLF um eine gewinnorientierte Tätigkeit, bei der Gerechtigkeit für den Antragsteller als Nebenprodukt betrachtet werden kann oder auch nicht. Das australische Parlament stellte in seinem Bericht fest, dass Prozessfinanzierer hauptsächlich im Namen von Investoren und Anteilseignern in Sammelklagen investieren.⁴ Ansprüche von Arbeitnehmern oder Produkthaftungsansprüche werden dagegen regelmäßig als zu riskant, unmöglich schnell beizulegen oder nicht profitabel genug eingestuft. Wenn Prozessfinanzierer in derartige Rechtssachen von Bürgern investieren, fordern sie regelmäßig überhöhte Rendite. In Europa kann die Rendite für Prozessfinanzierer bis zu 300 % oder sogar bis zu 3 000 % betragen.⁵ Es gibt auch verschiedene Beispiele für Prozessfinanzierer, die die Rechtsstreitigkeiten wirksam kontrollieren, um ihre Rendite weiter zu maximieren oder auf einen Vergleich zu drängen, ohne die Fairness des finanziellen Ausgangs für die finanzierte antragstellende Partei zu berücksichtigen. In solchen Fällen überträgt der verlierende Antragsgegner praktisch sein Vermögen an einen nicht geschädigten Investor, während Antragsteller, die einen Schaden erlitten haben, Gefahr laufen, nur eine geringe oder überhaupt keine Entschädigung zu erhalten.

Mit dem vorliegenden Bericht sollen diese Probleme angegangen werden, indem ein neuer Rechtsrahmen vorgeschlagen wird. Durch die Bestimmungen soll die Integrität unseres Justizsystems gewahrt werden, indem die europäischen Bürger wirksam vor einer finanziellen Ausbeutung durch Prozessfinanzierer geschützt werden. Für den Berichtersteller ist es von entscheidender Bedeutung, dass geschädigte Opfer angemessen entschädigt werden. Mit diesem Bericht möchte er ein Regelwerk schaffen, um TLFP proaktiv zu regulieren, was dazu beitragen wird, Probleme, die in Drittstaaten bestehen und die auch in der EU bereits auftreten, zu verhindern. Der Berichtersteller ist der Auffassung, dass die folgenden Punkte für die künftigen Rechtsvorschriften über Prozessfinanzierer wichtig sind:

- ein von nationalen Aufsichtsbehörden verwaltetes Zulassungssystem
- Eigenkapitalanforderungen sowie eine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Antragsgegners
- ein Treuhandverhältnis mit den Antragstellern

⁴ Vgl. Australian Law Reform Commission (2019): An Inquiry into Class Action Proceedings and Third-Party Litigation funders, S. 34.

⁵ Vgl. Bentham (2014): Unterlage für das Sicherheits- und Justizministerium. Entwurf des niederländischen Gesetzes über kollektive Schadensersatzklagen, Randnr. 2.15, Seite 5, und 1266/7/7/16 Walter Hugh Merricks CBE / MasterCard Incorporated und andere – Urteil (Antrag CPO) [2017] CAT 16 | 21. Juli 2017 Randnrn. 99 und 100, Seiten 37 und 38. Die Finanzierungsvereinbarung in der Rechtssache Walter Hugh Merricks CBE gegen MasterCard Incorporated sieht Gesamtinvestitionsrendite in Höhe des höheren Betrags von entweder 135 000 000 GBP oder 30 % der ungeteilten Erlöse bis zu einer Höhe von 1 Mrd. GBP zuzüglich 20 % der ungeteilten Erlöse die über 1 Mrd. GBP hinausgehen, vor.

- Offenlegung der Prozessfinanzierungsvereinbarung gegenüber dem Gericht, den Antragstellern und dem Antragsgegner
- wirksame Schutzvorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten
- eine Obergrenze für Gebühren zur Sicherstellung gerechter und verhältnismäßiger Rendite für Antragsteller
- Verbot der Übernahme der Kontrolle über das Verfahren oder der Zurückziehung ohne eindeutige Rechtfertigung

Einige Anstrengungen zur Regulierung von TPLF wurden bereits unternommen. In Anerkennung der Probleme, die sich aus TPLF ergeben, hat Australien für Prozessfinanzierer kürzlich die Anforderung eingeführt, dass sie eine australische Finanzdienstleistungslizenz besitzen müssen. Darüber hinaus wurde eine parlamentarische Untersuchung der Rechtsvorschriften über TPLF in Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes durchgeführt, bei der einige Prozessfinanzierer angaben, dass sie eine weitere Regulierung befürworten würden, um die Transparenz und das Vertrauen in das System zu verbessern.⁶ Anhängige Rechtsvorschriften gibt es auch in Kanada, in der Provinz Ontario, wo ein Gesetz zur Reform der Rechtsvorschriften über kollektiven Rechtsschutz Bestimmungen über TPLF enthält.

Die Kommission schlug 2013 in ihren Empfehlungen zum kollektiven Rechtsschutz mehrere Bestimmungen vor, um hervorzuheben, dass die TPLF reguliert werden muss, etwa a) das Verbot für Prozessfinanzierer, überhöhte Zinsen auf die zur Finanzierung der Klage bereitgestellten Mittel zu berechnen (Empfehlung 16, Buchstabe c) und b) das Verbot für Prozessfinanzierer, ihre Vergütung oder die Zinsen von der Höhe der Einigung abhängig zu machen, es sei denn, die Finanzierungsvereinbarung wird von einer Behörde kontrolliert (Empfehlung 32).

Diese Empfehlung enthält nur Schutzmaßnahmen für TPLF bei Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes (und nicht die allgemeinen Vorschriften über TPLF, die benötigt werden). Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission bei der Überprüfung der Einhaltung der Empfehlung durch die Mitgliedstaaten im Jahr 2018⁷ („Bericht der Kommission von 2018“) Folgendes festgestellt hat:

- „Was diesen Punkt [Annahme von Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Drittmittelfinanzierung] anbelangt, ist keiner der Mitgliedstaaten der Empfehlung gefolgt. Keiner darunter hat bis dato die Drittmittelfinanzierung reguliert, geschweige denn dies im Geiste der Empfehlung getan“ (S. 9).
- Nur Slowenien „bildet [...] gegenüber diesem allgemeinen Bild die Ausnahme“ mit einer „Regelung der privaten Drittmittelfinanzierung im Einklang mit den in der Empfehlung dargelegten Prinzipien.“ In dem Bericht wird ferner dargelegt: „Diese

⁶ Gemeinsamer Parlamentarischer Ausschuss Australiens zu Kapitalgesellschaften und Finanzdienstleistungen, Prozessfinanzierung und die Regulierung der Sammelklagenindustrie, 22. Dezember 2020, Randnr. 16.18 auf S. 293.

⁷ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Umsetzung der Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten (2013/396/EU). Brüssel, 28. März 2011, COM(2018)0040.

allgemein ausgebliebene Umsetzung bedeutet, dass unregelmäßige und unkontrollierte Finanzierung durch Dritte ohne gesetzliche Auflagen um sich greifen kann, was in einzelnen Mitgliedstaaten mögliche Anreize für die Einreichung von Klagen schafft.“

Die Richtlinie der EU von 2018 über Verbandsklagen für Verbraucher enthält ebenfalls einige Bestimmungen über die TPLF im Rahmen von Verbandsklagen, mit denen die Transparenz in Bezug auf die Quellen der Mittel und Interessenkonflikte angegangen werden sollen, etwa die Erwägung 52 und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a („ungebührlich [...] beeinflusst“, „nicht aus dem Fokus gerät“) und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e („Einflussnahme [...] verhindern“).

In dem vorliegenden Bericht wird jedoch – gestützt auf die dargelegten Argumente – geltend gemacht, dass diese Bestimmungen nicht ausreichend sind und in jedem Fall nur für eine bestimmte Untergruppe von Streitigkeiten gelten.

„Soft Law“-Ansätze haben sich ebenfalls nicht als wirksam erwiesen.⁸ Der einzige Verhaltenskodex für die Selbstregulierung („Soft Law“) in Europa ist die Association of Litigation Funders (ALF) im Vereinigten Königreich. Jedoch sind nur 12 der 80 oder mehr in Europa tätigen Prozessfinanzierer Mitglied. Darüber hinaus sind die Sanktionen des Kodexes nicht wirksam. Wenn gegen den Kodex verstoßen wird, kann dem Prozessfinanzierer beispielsweise eine Strafe von bis zu 500 GBP (was etwa 570 EUR entspricht) auferlegt werden oder er kann aus der Organisation ausgeschlossen werden. Nach dem Ausschluss kann dieser seine Tätigkeiten nach Belieben weiterverfolgen.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, einzeln und ohne eine Koordinierung vonseiten der EU Rechtsvorschriften festzulegen, zu abweichenden Ergebnissen führen, was inkohärente Schutzmaßnahmen für die EU-Bürger im gesamten Binnenmarkt zur Folge hat. Wie in dem Bericht der Kommission von 2018 (S. 10) dargelegt, wird sich „Geldgebern, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, [...] stets die Möglichkeit bieten [...], sich strengen nationalen Vorgaben dadurch zu entziehen, dass sie sich um eine Finanzierung von Sammelklagen in einem anderen EU-Mitgliedstaat bemühen, in denen Instrumente zur kollektiven Rechtsdurchsetzung zur Verfügung stehen und die private Drittmittelfinanzierung weiterhin keiner Regulierung unterliegt.“

Daher wird in dem vorliegenden Bericht dafür plädiert, den bestehenden Rechtsrahmen durch eine neue Richtlinie, mit der EU-weite Mindestschutzmaßnahmen festgelegt werden, auszuweiten, wobei die Wünsche von Mitgliedstaaten, TPLF überhaupt nicht zuzulassen, wenn sie nicht mit ihren nationalen Systemen vereinbar ist, zu achten sind.

Die Auffassung einiger politischer Entscheidungsträger, dass die EU gegen Probleme im Zusammenhang mit TPLF immun sei, lehnt der Berichterstatter ab. Die wichtigste Ursache der erörterten Probleme ist in Australien, Kanada, den Vereinigten Staaten und Europa dieselbe: Akteure, die auf eine Gewinnmaximierung zulasten der Antragsteller aus sind. Nur wirksame rechtliche Schutzmaßnahmen in Verbindung mit fundierten Kenntnissen über die Inanspruchnahme von TPLF werden uns vor den Szenarien, die in anderen Teilen der Welt aufgetreten sind, schützen. Die Europäische Union sollte diese Angelegenheit nutzen, um ihren Bürgern zu zeigen, dass die Organe der EU nicht nur in der Lage sind, nach einer Krise, die bereits schwere Schäden verursacht hat, eine Lösung zu finden, sondern auch vorsorglich

⁸ Siehe Kapitel XX der beigefügten Studie – Beispiel Vereinigtes Königreich (Beschreibung): [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662612/EPRS_STU\(2021\)662612_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662612/EPRS_STU(2021)662612_EN.pdf)

zu einem frühen Zeitpunkt handeln kann, um eine weitere Aushöhlung unseres Justizsystems zu verhindern und den Bürgern angemessene Entschädigung und Schutz zu bieten.